

suchungshaft bejaht wird, die Gründe für diese Entscheidung schriftlich niederzulegen sind. Zu beachten ist, daß auch verspätet eingelegte Haftbeschwerden zur Haftprüfung verpflichten (§ 127 StPO). Entscheidet der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren über die Verlängerung einer Bearbeitungsfrist, hat er auch über die Notwendigkeit der Fortdauer einer Untersuchungshaft zu entscheiden (§ 131, Abs. 2 StPO). Eine solche Prüfungspflicht obliegt auch dem Untersuchungsorgan. Gemäß § 131 Abs. 3 StPO hat es sofort den Staatsanwalt zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen, für die Untersuchungshaft weggefallen sind.

#### 4.6. Die vorläufige Festnahme

##### 4.6.1. Die vorläufige Festnahme durch jedermann

Gemäß § 125, Abs. 1 StPO ist jedermann dazu befugt, eine Person auch ohne richterlichen Haftbefehl vorläufig festzunehmen, wenn diese auf frischer Tat angetroffen oder — in unmittelbarer Nacheile — verfolgt wird. Voraussetzung ist, daß der Festzunehmende der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können. Diese Regelung berücksichtigt, daß es nicht angängig ist, Täter entfliehen oder unerkannt vom Tatort entkommen zu lassen, wenn die Möglichkeit des rechtzeitigen Eingreifens durch die Öffentlichkeit besteht.

Dabei ist unter „Tat“ grundsätzlich eine Straftat zu verstehen, wobei es unerheblich ist, ob die Handlung ein Antragsdelikt oder eine von Amts wegen zu verfolgende Straftat darstellt. Die Straftat setzt jedoch ein bestimmtes Mindestmaß an Gesellschaftswidrigkeit voraus. Daher scheidet offensichtliche Bagatellen aus. Die vorläufige Festnahme kann vollzogen werden, indem die Person ergriffen und der nächsten Volkspolizei-Dienststelle zugeführt wird; oder indem sie so lange bewacht oder festgehalten wird, bis die inzwischen alarmierten Angehörigen der Volkspolizei eingetroffen sind. Leistet der Täter Widerstand, kann dieser gebrochen werden. Dabei ist es jedoch unzulässig, von Mitteln Gebrauch zu machen, die nicht im Verhältnis zum Widerstand oder in offentsichtlichem Mißverhältnis zur Tatschwere stehen.

##### 4.6.2. Die vorläufige Festnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Haftbefehls

Die vorläufige Festnahme gemäß § 125, Abs. 2 StPO ist ausschließlich durch den Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane zulässig. Sie erfolgt, wenn gegenüber dem Verdächtigen oder Beschuldigten die Voraussetzungen zum Erlaß eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge ist. Der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan sehen sich hier einer Situation gegenüber, die es nicht gestattet, sich vor der Ergreifung des Beschuldigten an ein Gericht zwecks Einholung eines Haftbefehls zu wenden. Der Sinn dieser vorläufigen Festnahme besteht darin, eine nachfolgende Verhaftung des Beschuldigten oder — bei akuter Wiederholungsgefahr oder zu erwartender Haftstrafe — den mit der nachfolgenden Verhaftung verfolgten Zweck zu sichern.

Der vorläufig Festgenommene ist, sofern er nicht schon vorher freigelassen wird, durch den Staatsanwalt unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Kreisgericht vorzuführen. Dort hat unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, die richterliche Vernehmung zu erfolgen (§ 126, Abs. 4 StPO). Das gilt auch bezüglich vom Untersuchungs-